

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 24

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 17. Juni.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Schluss.) — Die Abschiedsfeier des Herrn Oberst Graf in Zürich. — Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. — Eidgenossenschaft: Personalveränderungen. Konferenz-Artillerieversuchsstation. Besoldungsgesetz für die Beamten des Militärdepartements. Eidg. Waffen- und Munitionsfabrik etc. Truppenzusammengzug. Fourageration. Versuche mit Aleuronatbrot. Genietruppen. Festungsartillerie. Notmunition. Schweiz: Rennverein. Dienst in der franz. Fremdenlegion. † Eduard von Salis-Soglio, Oberstleut. der Kavallerie. Zürich: Unteroffiziersverein aller Waffen. Luzern: Offiziersestat pro 1893. Veteranenversammlung. Waadt: Waffenplatz Lausanne. — Ausland: Deutschland: Flaggen zum Kenntlichmachen unterlegener Truppen bei Manövern. Österreich: Fanfarenmusik. Russland: Ein Ukas. † Vizeadmiral Kornilow. Rumänen: Panzertürme.

## Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Schluss.)

IV.

### Der Platz- und Wachtdienst in Instruktionskursen.

(Entwurf.)

### A. Regelung der Kommandoverhältnisse.

90. In Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ist möglichste feldmässige Ausbildung die Hauptsache. Damit diese nicht beeinträchtigt werde, sind die Vorschriften, welche in dem I. und II. Teil des Reglements über den Platz- und Wachtdienst gegeben werden, bloss als Unterrichtszweige aufzufassen und zu üben. Da aber die Vorschriften von Wichtigkeit sind, so haben sich die Abweichungen von denselben auf Nachstehendes zu beschränken.

91. Stationskommandos werden im Instruktionsdienst nur aufgestellt:

a. Während der Dauer der Feldmanöver.  
b. Wenn ein Truppenkörper oder Verband allein in einer Kaserne oder in einem Kantonement untergebracht ist.

c. In Wiederholungskursen grösserer Truppenkörper (Regimenter, Brigaden u. s. w.). In diesem Falle hat sich aber die Thätigkeit des Stationskommandanten auf die eigene Truppe zu beschränken.

d. Bei besonderer Verfügung höherer hiezu befugter Behörden.

Wenn auf einem ständigen Waffenplatz verschiedene Kurse anwesend sind, hat die Aufstellung eines Stationskommandanten (ausgenommen im Falle c und d) zu unterbleiben.

92. Ein Platzkommando mit beschränkten Befugnissen tritt bei erwähntem Zusammentreffen verschiedener Kurse in der Kaserne, an die Stelle des Stationskommandanten.

93. Die Wahl des Platzkommandanten erfolgt (vorbehalten der Bestimmung des Art. 6 Al. 2) durch den Offizier, welchem zur Zeit das Stationskommando (nach Art. 5) zufallen würde.

Gewählt werden soll: Entweder ein Instruktionsoffizier oder Kommandant der stärksten Truppenabtheilung.

94. Dauer der Kommandierung für den betreffenden Kurs.

95. Aufgabe des Platzkommandanten im Instruktionsdienst hat sich zu beschränken: a. Auf Kommandierung der zur Bewachung der Kaserne und zur Handhabung der Polizei in derselben unbedingt notwendigen Gradierten und Soldaten; b. Erlassen des Postenbefehles; c. Kontrollierung des Polizedienstes; d. Überwachung der allgemeinen Kasernordnung; e. Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersgefahr; f. Führung der Vormerkung über Verteilung der Übungs- und Schiessplätze; g. Verkehr mit dem Kasern-Verwalter, der Waffenplatzkommission, den kantonalen Militärdiensten und wenn nötig mit den bürgerlichen Behörden; h. Empfang der Quartiermacher, durchreisender oder fremder Offiziere; i. Auskunfterteilung an letztere u. s. w.

Bei Aufstellung eines Stationskommandanten wird der Platzkommandant ausführendes Organ desselben.

Einige Einzelheiten über die Dienstverrichtungen des Platzkommandanten enthalten die folgenden Bestimmungen.